



CHECKLISTE RECHNUNGSPRÜFUNG

Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende ordnungsmäßige Rechnung muss zwingend folgende Angaben erhalten:

I. Rechnungsbetrag > 250 € brutto:

- Vollständiger Name und vollständige **Anschrift** des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang die Art der sonstigen Leistungen und
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
 - Die §§ 31 und 32 sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen über Leistungen im Sinne der §§3c, 6a und 13b des Gesetzes.
- Zeitpunkt der Lieferung** oder sonstigen Leistung (bei vom Liefernden schon vereinnahmten Zahlungen vor Ausführung der Leistung- Anzahlungen- **das Zahlungsdatum**); alternativ eindeutiger Hinweis auf einen Lieferschein, aus dem sich der Lieferzeitpunkt ergibt
- Nettoentgelt, nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt
- Umsatzsteuerbetrag oder Hinweis auf eine eventuelle Steuerbefreiung

Wichtiger Hinweis:

Allgemeine Aussagen wie z.B. „inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer“ sind **nicht ausreichend**. Wird in einer Rechnung über Leistungen abgerechnet, die **verschiedenen Steuersätzen** unterliegen, müssen für die verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Leistungen die **jeweiligen Summen** angegeben werden.

Das Recht auf Korrektur einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung verjährt nach 3 Jahren.

Da Betriebsprüfungen mit einem längeren Zeitversatz stattfinden, besteht die Möglichkeit, dass der Anspruch auf Rechnungskorrektur verwirkt ist und der Vorsteuerabzug somit **endgültig verloren** geht, wenn die vorgelegte Rechnung nicht dieser Anforderung entspricht.

II: Bei Kleinbetragsrechnungen (Bruttobetrag ≤ 250 EUR; bis 31.12.2016: 150 EUR)

sind die folgenden Angaben ausreichend:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder Art und Umfang der sonstige Leistung
- Entgelt und darauf entfallender Umsatzsteuerbetrag in einer Summe
- Umsatzsteuersatz oder Hinweis auf eine eventuelle Steuerbefreiung
- Rechnungsdatum

Außerdem (ohne Auswirkung auf den Vorsteuerabzug):

- Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger in den Fällen des § 13b Abs. 2 UStG
- Hinweis auf die Pflicht zur Aufbewahrung der Rechnung durch den Empfänger in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG (Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück)